

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 285. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Festlegung von Fristen bei der Bereinigung des Behandlungs-
bedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen gemäß § 87a
Abs. 5 Satz 7 für das erste Quartal 2013**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2012

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zustande gekommen ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt daher, dass in dem zu fassenden Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sichergestellt wird, dass die Verhandlungen zur erstmaligen Bereinigung aufgrund eines Selektivvertrags einer Krankenkasse im 1. Quartal 2013 mit einer Frist bis zum 15. November 2012 abzuschließen sind. Als erstmalige Bereinigung gilt dabei sowohl die erste aufgrund eines Selektivvertrags erforderliche Bereinigung nach dem genannten Beschluss als auch die Anpassung bereits im Jahr 2012 bestehender Bereinigungsverträge an die Neuregelung dieses Beschlusses.

Der Bewertungsausschuss beschließt gleichfalls, dass in dem zu fassenden Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sichergestellt wird, dass für die Lieferung von Daten zur Bereinigung der MGV des 1. Quartals 2013 eine Frist bis zum 15. Dezember 2012 eingeräumt wird.